

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach i. d. F. der I. Nachtragssatzung	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach i. d. F. der II. Nachtragssatzung	Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach
Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.09.2009 und 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen	Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.09.2009, 23.10.2012 und am _____ folgende Satzung beschlossen:	redaktionelle Anpassung
§ 1 Zweck und Aufgaben Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. Der Seniorenbeirat soll - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren erarbeiten, - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken, insbesondere in den Bereichen - Sozialplanung: z. B. ambulante soziale Dienste, Aufbau und Aufgaben der Sozialstationen, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Alten- und Pflegeheime, Service- Wohnen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen - Verkehrsplanung: z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr - Bauplanung: z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Ruheräume, Sitzplätze, Parks	§ 1 Zweck und Aufgaben Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. Der Seniorenbeirat soll ➤ Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren erarbeiten, ➤ bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken, insbesondere in den Bereichen • Sozialplanung: z. B. ambulante soziale Dienste, Aufbau und Aufgaben der Sozialstationen, Kurzzeitpflege und Tagespflege, Alten- und Pflegeheime, Service- Wohnen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen • Verkehrsplanung: z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr • Bauplanung: z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Ruheräume, Sitzplätze, Parks	

- Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung: z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung, Fahrdienste, - Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten, - die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung bzw. Erledigung verfolgen. In welchen relevanten Fachausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist, wird nach Wahl des Seniorenbeirats im Benehmen mit dem Seniorenbeirat durch den Rat entschieden. Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.	• Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung: z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung, Fahrdienste, ➤ Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten, ➤ die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung bzw. Erledigung verfolgen. Der Seniorenbeirat soll bei seiner Arbeit Lebenssituationen der Bevölkerung generationenübergreifend und inklusionsorientiert berücksichtigen. Der Rat legt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat fest, in welchen Ausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist. Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.	Die Arbeit des Seniorenbeirates soll nicht in eine Richtung erfolgen, sondern die Belange jüngerer und behinderter Menschen im Blick halten.
§ 2 Mitglieder Der Seniorenbeirat setzt sich aus neun stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter (§ 3). Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Integrationsbeirates sowie des Seniorenbüros der Stadt Bergisch Gladbach.	§ 2 Mitglieder Der Seniorenbeirat setzt sich aus neun stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu drei beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter.	Auf die Anzahl und Benennung der beratenden Mitglieder wird verzichtet. Da sich innerhalb einer Wahlperiode Veränderungen ergeben können, ist es notwendig, die Besetzung mit beratenden Mitgliedern flexibel zu gestalten. Die Zahl wird in der Höhe auf drei beratende Mitglieder beschränkt.

§ 3 Wahlverfahren Die neun stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach.	§ 3 Wahlverfahren Die neun stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates weiter aus, es sei denn der Rat beschließt, künftig keinen Seniorenbeirat mehr zu bilden bzw. die Wahl abzusagen. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Der Bürgermeister kann Direktwahlbüros vor dem Wahlstichtag öffnen. Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach.	Die aktuelle Fassung der Wahlordnung sieht vor, dass die jeweiligen Stellvertreter/innen auch unmittelbar gewählt werden. Das bedeutet, dass bei der Kandidatenaufstellung auch gleich Stellvertreter/innen mitbestimmt werden und der Wähler diese spätestens auf dem Stimmzettel erkennen muss. Das Verfahren ist zu aufwendig für die Kandidaten und das Wahlbüro. In einer Urwahl werden grundsätzlich nur Vertreter und nicht ihre Stellvertreter mitgewählt. Die Möglichkeit von Direktwahlbüros wird eröffnet.
§ 4 Vorstand Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Der Seniorenbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Seniorenbeirat wird mindestens viermal im Kalenderjahr durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die/der Vorsitzende kann in den Kreis-seniorenbeirat entsandt werden. Die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates kann nach Beendigung des Amtes zur Ehrenvorsitzenden / zum Ehrenvorsitzenden benannt werden.	§ 4 Vorstand Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Der Seniorenbeirat kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Seniorenbeirat wird mindestens viermal im Kalenderjahr durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Die/der Vorsitzende kann in den Kreis-seniorenbeirat entsandt werden.	Auf den Zusatz eines Ehrenvorsitzenden wird verzichtet.
§ 5 Amtszeit Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf	§ 5 Amtszeit Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt fünf	unverändert

Jahre.	Jahre.	
§ 6 Entschädigung 1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstehenden Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle vom Beirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt. 2) Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.	§ 6 Entschädigung Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstehenden Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle vom Beirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt. Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.	unverändert
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1998 in der Fassung der I. Nachtragsatzung vom 26.03.1999 außer Kraft.	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 24.10.2012 außer Kraft.	